



Zudem müssten gemäß den von Beklagten vorgelegten Angeboten diese Fahrzeuge generell bei den Mietwagenanbietern abgeholt werden (was dem Geschädigten nach der Rechtsprechung des Senates regelmäßig nicht zumutbar ist).

Selbst unter Berücksichtigung der von der Klägerin in ihrer Replik vom 01.04.2015 unwidersprochen der Höhe nach errechneten Schwacke-Listenpreise bei Heranziehung von Wochenpauschalen bzw. 3-Tages-Pauschalen in den streitgegenständlichen Fällen ergeben sich Normaltarife, die nicht über den jeweiligen von der Klägerin berechneten Endpreisen liegen. Dies gilt jedenfalls bei Zugrundelegung der - zwischen den Parteien sogar unstreitigen - Mietwagen-Schadensklassen (wohingegen das Landgericht abweichend hiervon rechtsfehlerhaft ACRISS-Klassifikationen herangezogen hat).

Unabhängig davon hat die Klägerin bereits erstinstanzlich ausführlichen Sachvortrag zur betriebswirtschaftlichen Rechtfertigung ihrer Preiskalkulation unterbreitet, der von der Beklagten nicht substantiiert bestritten worden ist.

Soweit die Beklagte in den streitgegenständlichen Einzelfällen jeweils moniert, die Mieter hätten vor Vertragsschluss zwingend Vergleichsangebote auf dem örtlichen Markt einholen müssen, verweist der Senat auf seine ständige Rechtsprechung, wonach ein derartiger Anlass für den Geschädigten, nach einem günstigeren Tarif als dem ihm angebotenen zu fragen oder weitere Erkundigungen einzuholen, im Regelfall nur dann besteht, wenn sich diesem aufgrund eines erheblichen oder aber auffällig hohen Abweichens von den Preisen von der Schwacke-Liste Bedenken wegen der Angemessenheit des ihm angebotenen Tarifs hätten aufdrängen müssen (siehe auch BGH, Urt. v. 04.07.2006, Az.: VI ZR 237/05). Der Senat ist nach wie vor der Überzeugung, dass sich ein in diesem Sinne beachtliches Missverhältnis in der Regel dem Geschädigten nur dann aufdrängen muss, wenn der maßgebliche Tarif der Schwacke-Liste um mindestens 50 % überschritten worden ist. Eine solche - zugegebenermaßen pauschalisierte - Wertrelation hält sich zum einen in den Grenzen des von § 287 ZPO eröffneten Ermessens und befriedigt zum anderen das Bedürfnis des Rechtsanwenders sowie der Instanzgerichte nach handhabbaren, praxistauglichen Vorgaben für die Schadensabwicklung im Alltag. Es dient damit nicht zuletzt auch der Rechtsanwendungsgleichheit als Teil der Rechtssicherheit.

Hinsichtlich der Ersatzfähigkeit von Kosten für Winterreifen, Zweitfahrer und Haftungsfreistellung kann auf die gefestigte Rechtsprechung des Senates verwiesen werden, mit welcher derartige Kosten regelmäßig zugesprochen werden.

Im Hinblick auf die Winterreifenproblematik ist dies auch von der jüngeren BGH-Rechtsprechung bestätigt worden (vgl. BGH, Urt. v. 05.03.2013, Az.: VI ZR 245/11).“

Praxis

Das OLG Dresden bestätigt seine seit längerem praktizierte Rechtsprechung für die Praxis sehr bedeutsam wie folgt:

- Anwendung der Schwacke-Liste-Automietpreisspiegel als Schätzgrundlage
- Eine Erkundigungspflicht des Anmieters eines Fahrzeugs in Haftpflichtschadenfall nach günstigeren Angeboten obliegt einem Geschädigten nicht, wenn die vereinbarten Preise nicht deutlich überhöht sind.
- Kosten für Nebenleistungen – wie Winterreifen, Haftungsreduzierung und Zweitfahrer – sind gesondert zu erstatten, wenn diese erforderlich sind bzw. waren und angefallen sind.

- **Dauer und Begrenzung der Dauer einer Standgeldforderung
OLG Koblenz, Beschluss vom 09.03.2016, AZ: 2 U 217/15**

Hintergrund

Im Berufungsverfahren vor dem OLG Koblenz ging es unter anderem um die Frage der Dauer des Anfalls von Standgeld auf dem Betriebsgelände eines Autohauses.

Weiterhin ging es um die Begrenzung dieser Dauer und schließlich auch um die Frage eines sogenannten Verwahrvertrages für das Fahrzeug und ob die Standgeldforderung durch die Beendigung des Verwahrvertrages begrenzt ist.

Aussage

In einem Hinweisbeschluss sieht das OLG Koblenz eine Begrenzung der Standgeldkosten aus Schadenminderungsgesichtspunkten beim bekannten Restwert des Fahrzeugs in Höhe von 1.140,00 €

Das OLG Koblenz führt in dem Hinweisbeschluss Gründe für die Dauer und die Begrenzung der Dauer der Forderung nach Standgeld an und führt hierzu wörtlich aus:

„I. Der Senat hat die Sache beraten, vermag sich danach aber der landgerichtlichen Entscheidung nicht in vollem Umfange anzuschließen.

Anders als das Landgericht sieht der Senat einen Anspruch der Klägerin auf Standgeld hier nicht als durch die Beendigung des Verwahrvertrages begrenzt an. Selbst wenn die Vereinbarung über ein vertragliches Entgelt bereits Anfang April 2010 geendet haben sollte, ist der Beklagte – indem er eine Rücknahme des Fahrzeuges verweigert hat – zu einem späteren Zeitpunkt mit seiner Rücknahmeverpflichtung in Verzug geraten, so dass er unter Schadensersatzgesichtspunkten Ersatz in Höhe des ursprünglich vereinbarten bzw. eines angemessenen Standgeldes geschuldet hat (vgl. Palandt/ Sprau, BGB, § 696 Rn. 1).

Dass die Klägerin grundsätzlich nur gegen Zahlung von Standgeld bereit war, das Fahrzeug auf ihrem Grundstück zu belassen, war dem Beklagten bekannt und bewusst. Dabei kann offen bleiben, ob die Parteien – wie von der Zeugin ...[A] bekundet – über eine Begrenzung dieses Standgeldes auf 9 Tage gesprochen haben. Nach den Schilderungen der Zeugin ...[A] soll diese Absprache nämlich an jenem Tag getroffen worden sein, als das Fahrzeug eben diese neun Tage bereits bei der Klägerin gestanden hatte und man sich – zumindest grundsätzlich – über einen Verkauf des Fahrzeugs zum Restwert durch den Beklagten an die Klägerin verständigt hatte. Vor diesem Hintergrund konnten die Zeugin wie auch der durch sie vertretene Beklagte eine eventuelle Zusage der Klägerin, Standgeld nur für neun Tage zu berechnen, nicht als Zusage für die Ewigkeit verstehen, sondern nur als Verzicht der Klägerin auf Standgeld für jene wenigen Tage, die die Zeugin bei dem zu erwartenden Fortgang der Ereignisse benötigen werde, um die Vertragsunterschrift des Beklagten zu erhalten und den unterschriebenen Vertrag nebst der an die Klägerin zu überlassenden Fahrzeugpapiere zu übersenden. Bei einem Unfallereignis am 15.3.2010, muss das von der Zeugin auf neun Tage später datierte Gespräch somit am 24.3.2010 stattgefunden haben, so dass spätestens eine Woche später, nämlich am 31.3.2010 mit einem Eingang sämtlicher Papiere bei der Klägerin zu rechnen gewesen wäre. Allenfalls bis zu diesem Zeitpunkt durfte der Beklagte somit auf die von der Zeugin bekundete Begrenzung der Standgeldkosten vertrauen, so dass bereits im Zeitpunkt der tatsächlichen Rücksendung des Vertragsformulars mit Schreiben vom 6.4.2010 weiteres Standgeld angefallen war und die von der Zeugin handschriftlich in den Vertrag ergänzte Regelung sich als unzutreffend erwies.

Die Klägerin hat danach zu Recht in dem übermittelten Kaufvertragsformular eine Ablehnung ihres Vertragsangebots und Unterbreitung eines abgeänderten Vertragsangebots durch den Beklagten gesehen, welches sie ihrerseits abgelehnt hat. Ein Kaufvertrag über das Fahrzeug zwischen den Parteien ist demnach nicht zustande gekommen. Andererseits standen der



Klägerin spätestens seit dem 31.3.2010 wieder laufende Ansprüche auf Standgeldkosten zu. Diese Standgeldkosten durfte die Klägerin aber nicht für eine beliebig lange Zeit fordern, sondern ihr Anspruch war unter Schadensminderungsgesichtspunkten (§ 254 BGB) von vornherein auf den von den Parteien einvernehmlich mit 1.140 € angegebenen (Rest-)Wert des Fahrzeuges begrenzt. Dieser Wert war nach rund einem halben Jahr durch die aufgelaufenen Standkosten verzehrt, was der Klägerin eine ausreichende Überlegungsfrist einräumte, innerhalb deren sie sich über einen geeigneten Weg zur Entfernung des Fahrzeugs des Beklagten hätte schlüssig werden können. Als solcher Weg bot sich die Zwangsversteigerung des Fahrzeugs wegen Annahmeverzuges des Beklagten und die Hinterlegung des Erlöses an (vgl. OLG Karlsruhe, MDR 1969, 219).

Die Berufung der Klägerin verspricht danach in geringem Maße Erfolg, während die Berufung des Beklagten zurückzuweisen sein wird. Berücksichtigt man weiter, dass der Restwert des Fahrzeugs durch die Standdauer sich weiter reduziert haben wird und zwischenzeitlich auf das Niveau anfallender Entsorgungskosten gesunken sein dürfte, erscheint dem Senat eine vergleichsweise Verständigung der Parteien auf Grundlage folgenden Vorschlags sinnvoll:

Der Beklagte zahlt an die Klägerin 1.140 € nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 21.1.2014.

Die Klägerin ist berechtigt und verpflichtet, das Fahrzeug Opel Astra mit der Fahrzeug-Identifikationsnummer WO...95 zu verwerten, sei es durch Verkauf an einen Dritten oder dessen fachgerechte Entsorgung. Weitergehende wechselseitige Ansprüche aus diesem Verkauf oder der Entsorgung (insbesondere auf Erstattung des Kaufpreises oder der Entsorgungskosten) stehen den Parteien nicht zu.

Der Beklagte verpflichtet sich, den Fahrzeugbrief sowie den Fahrzeugschein für das in Ziff. 2 genannte Fahrzeug an die Klägerin herauszugeben.

Durch diesen Vergleich finden sämtliche wechselseitigen Ansprüche der Parteien im Zusammenhang mit dem Fahrzeug Opel Astra mit der Fahrzeug-Identifikationsnummer WO...95 ihre Erledigung.“

Praxis

Das OLG Koblenz begrenzt wie die überwiegende Rechtsprechung die Forderung nach Standgeldkosten von vornherein auf den Restwert des Fahrzeugs – dies aus Schadensminderungsgesichtspunkten gemäß § 254 BGB.

Des Weiteren sieht das OLG Koblenz das Ende eines Verwahrvertrages nicht identisch mit der tatsächlichen Dauer von Standgeld, sondern spricht ein weiteres Standgeld in Höhe eines ursprünglich vereinbarten und angemessenen Standgeldes bei Verletzung der Rücknahmeverpflichtung des Fahrzeugeigentümers – nämlich wenn er in Verzug geraten ist.



- **Keine Wartepflicht des Geschädigten auf Restwertgebot des Schädigers**

AG Bingen am Rhein, Urteil vom 03.02.2016, AZ: 22 C 96/15

Hintergrund

Die Parteien streiten u.a. um restliche Schadenersatzansprüche aus einem Verkehrsunfall. Der von der Klägerin beauftragte Sachverständige ermittelte in seinem Gutachten einen Restwert von 1.050,00 €, zu dem die Klägerin ihr Fahrzeug im Anschluss auch verkaufte.

Die Beklagte behauptet, es sei ein höherer Restwert von 1.130,00 € zugrunde zu legen. Ein entsprechendes Angebot sei dem Prozessbevollmächtigten der Klägerin mit Schreiben vom 12.09.2014, jedoch bereits nach dem Verkauf des Fahrzeugs, übermittelt worden.

Die hiergegen gerichtete Klage hatte vollumfänglich Erfolg.

Aussage

Das AG Bingen am Rhein sprach der Klägerin den vollen Schadenersatz unter Zugrundelegung des durch den Sachverständigen ermittelten Restwerts zu. Die Klägerin war nicht verpflichtet, sich an einem später von der Versicherung vorgelegten Restwertangebot zu orientieren.

Dem Gebot zur Wirtschaftlichkeit leistet der Geschädigte im Allgemeinen Genüge und bewegt sich in den für die Schadenbehebung durch § 249 S. 2 BGB gezogenen Grenzen, wenn er das Unfallfahrzeug auf der Grundlage eines von ihm eingeholten Sachverständigengutachtens und des darin ausgewiesenen Restwerts verkauft oder in Zahlung gibt. Denn das Gutachten eines anerkannten Sachverständigen bildet in aller Regel eine geeignete Grundlage für die Bemessung des Restwerts, sodass der Geschädigte den so ermittelten Restwertbetrag grundsätzlich seiner Schadenberechnung zugrunde legen darf.

Zwar kann der Geschädigte gehalten sein, von einer grundsätzlich zulässigen Verwertung der beschädigten Sache Abstand zu nehmen und im Rahmen des Zumutbaren eine günstigere Verwertungsmöglichkeit zu ergreifen. Derartige Ausnahmen müssen jedoch nach Auffassung des Gerichts in engen Grenzen gehalten werden und dürfen insbesondere nicht dazu führen, dass dem Geschädigten bei der Schadenbehebung die von der Versicherung gewünschten Verwertungsmodalitäten aufgezwungen werden.

Jedenfalls lag eine derartige Ausnahme vorliegend jedoch nicht vor. Die Vorlage des Restwertangebots gegenüber dem Prozessbevollmächtigten ändert hieran nichts, da dieser zur Entgegennahme nicht bevollmächtigt war. Die Klägerin war auch nicht verpflichtet, die Beklagte von dem Verkauf zu unterrichten oder noch länger mit dem Verkauf zu warten.

Praxis

Das AG Bingen am Rhein schließt sich der Rechtsprechung des BGH an und sieht keinen Anspruch der Versicherung darauf, dass der Geschädigte mit der Veräußerung des Fahrzeugs zu dem ordnungsgemäß im Gutachten ermittelten Restwert so lange wartet, bis die Versicherung ein eigenes Restwertangebot unterbreitet hat. Der Geschädigte muss sich gerade nicht den Verwertungsmodalitäten der gegnerischen Haftpflichtversicherung unterwerfen.

- **Zur Bagatellschadengrenze**

AG Eisleben, Urteil vom 15.07.2016, AZ: 21 C 64/16

Hintergrund

Der Kläger begehrt die Zahlung von Sachverständigenkosten in Höhe von 212,06 € aus abgetretenem Recht.

Der Kläger hatte in dem von ihm erstellten Schadengutachten Reparaturkosten in Höhe von 781,95 € brutto ermittelt. Im Rahmen eines Prüfberichts stellte die Beklagte erforderliche Netto-Reparaturkosten in Höhe von 594,40 € mit der Begründung entgegen, der Kläger habe unter anderem zu hohe Materialpreise angesetzt.

Die hiergegen gerichtete Klage hatte vollumfänglich Erfolg.

Aussage

Das AG Eisleben hielt die Sachverständigenkosten für erstattungsfähig und führt in seinen Entscheidungsgründen aus, dass der Geschädigte aufgrund der Geringfügigkeit des Schadens nicht gehalten war, einen Kostenvoranschlag einzuholen. Hierbei handele es sich nicht um eine Frage der Schadenminderungspflicht, sondern um die im Rahmen des § 249 Abs. 1 BGB zu beantwortende Frage der Erforderlichkeit und Zweckmäßigkeit.

Es kommt daher darauf an, ob ein verständig und wirtschaftlich denkender Geschädigter nach seinen Erkenntnissen und Möglichkeiten die Einschaltung eines Sachverständigen für die Schadenfeststellung für geboten erachten durfte. Da der Geschädigte im Zeitpunkt der Beauftragung die Schadenhöhe in der Regel nicht kennt, kann hierauf auch nicht allein abgestellt werden.

Die Beklagte blieb eine Konkretisierung des Vorwurfs des angeblich überhöhten Materialpreises jedoch schuldig.

Das abgerechnete Sachverständigenhonorar stand weder in seiner Gesamtheit noch in Einzelpositionen außer Verhältnis zu den ermittelten Reparaturkosten.

Die von den Beklagten vorgeschlagene prozentuale Begrenzung der Nebenkosten im Verhältnis zum Grundhonorar war abzulehnen, da es stets eine Frage des konkreten Schadens ist, welchen Aufwand der Sachverständige zur angemessenen Ermittlung und Dokumentation betreiben muss.

Praxis

Auch das AG Eisleben berücksichtigt die Erkenntnismöglichkeiten des Geschädigten, der als Laie ex ante die genaue Schadenhöhe nicht einschätzen kann.

Das Gericht lehnt weiter eine prozentuale Begrenzung der Nebenkosten im Verhältnis zum Grundhonorar unter Verweis auf die Rechtsprechung des BGH hierzu ab (vgl. BGH, Urteil vom 23.01.2007, AZ: VI ZR 67/07).